

## **Eltern- und Freundeskreis der Städtischen Musikschule Neckarsulm e.V.**

### **Satzung**

#### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Eltern- und Freundeskreis der Städtischen Musikschule Neckarsulm e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm.

#### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Städtischen Musikschule Neckarsulm, deren Träger die Stadt Neckarsulm ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, mit denen für den geförderten Zweck geworben wird. Zudem dient der Verein als Bindeglied zwischen Elternschaft und Musikschule.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der in Abschnitt 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden: Beschaffung von Instrumenten, Noten und anderen Hilfsmitteln, und für die Jugendarbeit. Der Vorstand entscheidet gemeinsam darüber.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist.
- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.4 Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres per Lastschrift einzuziehen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1 Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich in der Regel 14 Tage vorher, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Notwendigkeit oder auf Wunsch von 1/10 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 4.4 Der/die Schriftführer/-in fertigt eine Sitzungsniederschrift an, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **5. Vorstand**

- 5.1 Vorsitzende/-r, Stellvertreter/-in, Rechnungsführer/-in und Schriftführer/-in bilden die Vorstandschaft. Bis zu acht Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
- 5.2 Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/-n und den/die Stellvertreter/-in (je allein) vertreten.
- 5.3 Der/die Rechnungsführer/in führt die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- 5.4 Die Vorstandschaft wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **6. Satzungsänderungen**

- 6.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 6.2 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **7. Kassenprüfer/in**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/-n Kassenprüfer/-in, der/die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören darf.
- 7.2 Der/die Kassenprüfer/-in prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 7.3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/-in die Entlastung.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und die Bankverbindung.

## **9. Haushalt, Vermögen**

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Das Vereinsvermögen wird gebildet durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Erträge.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung dies beschließen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Neckarsulm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Städtischen Musikschule zu verwenden hat.